

findet diese Bestimmung keine Anwendung. Bei Grundstücken des hamburgischen Staates, die an Dritte verpachtet sind, ist die Finanzdeputation berechtigt, unter sinnvoller Anwendung des ersten Absatzes von der Miete einen Zuschlag zu erheben.

§ 28. Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 werden aufgehoben: 1. Das Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für die Besichtigung des Hausmülls vom 6. Juni 1923. 2. § 72 der Straßenordnung; 3. das Gesetz über die Erhebung der Wohnungsabgabe vom 23. Mai 1923.

§ 29. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat. Die Ausführungsbestimmungen können auch Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen bei verspäteter Entrichtung der Steuer enthalten. Die Hälfte des Ertrages der Grundsteuer soll verwandt werden zur Abdeckung der bisher entstandenen Kosten des Kleinwohnungsbaues und der zur Fertigstellung der angefangenen Bauten weiterer erforderlicher Kosten sowie zur Förderung des Baus neuer Kleinwohnungen.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Grundsteuergesetz vom 29. März 1922 nebst den späteren Änderungen mit Wirkung für die mit dem 1. Januar 1924 beginnende Erhebungszeit außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz vom 14. 12. 23.

§ 1. Für die Leistung der Vorauszahlungen auf die Grundsteuer stellt die Finanzdeputation den Grundeigentümern einen Vordruck zu. Die Zahlungen sind bis zu den auf dem Vordruck angegebenen Fälligkeitstagen zu leisten. Der Grundeigentümer hat für die Zahlungen die dem Vordruck angelegten Buchungsaufgaben ordnungsgemäß auszufüllen. Die Buchungsaufgaben sind 1. bei Zahlungen an die Hauptstaatskasse ungetrennt vom Vordruck einzuliefern, 2. bei Banküberweisungen getrennt vom Vordruck dem Abschreibezettel beizufügen und 3. bei Postchecküberweisungen der Grundsteuerverwaltung einzusenden. Zahlungen, die ohne Beachtung der obigen Bestimmungen geleistet sind, gelten als nicht erfolgt. Weitere Buchungsaufgaben sind bei der Grundsteuerverwaltung, Großer Burstah 21, und in den Polizeiwachen erhältlich.

§ 2. Bei Zahlung in Papiermark ist der Steuerbetrag auf volle Milliarden nach oben abzurunden. Als Goldmark gilt der Gegenwert von 1/100 des nordamerikanischen Dollars.

§ 3. Werden die Vorauszahlungen oder der Restbetrag der endgültig veranlagten Grundsteuer nicht bis zu dem festgesetzten Zahlungstage entrichtet, so tritt eine Verzinsungspflicht in Höhe von 10 v. H. für das Jahr ein. Liegt ein Verschulden des Steuerpflichtigen vor, kann die Steuerbehörde einen Zuschlag von 20 Pf. für 1 Mk. Steuerschuld festsetzen.

Gewerbsteuergesetz

vom 5. November 1923 mit Änderungen vom 24. Dezember 1923

§ 1. Der Gewerbesteuer unterliegen die im hamburgischen Staatsgebiet betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 2. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so haften die Betriebsinhaber als Gesamtschuldner für die Steuer. Bei juristischen Personen und Gesellschaften sowie Vereinen, welche durch einen Vorstand vertreten werden, haften die Vorstandsglieder, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter für die Steuer.

§ 3. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so besteht die Steuerpflicht nur für den Teil des Ertrages, welcher auf die im hamburgischen Staatsgebiet belegene Betriebsstätte entfällt. Für die Steuer haften neben den Steuerpflichtigen die Personen, welche mit der Leistung der auf hamburgischem Gebiete belegenen Betriebsstätte beauftragt sind. Die gleiche Haftung besteht bei ausländischen Unternehmungen, welche auf hamburgischem Staatsgebiet eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, ein Kontor oder sonstige der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienende Geschäftseinrichtungen unterhalten. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten.

§ 4. Befreit von der Gewerbesteuer sind:

1. die von hamburgischen Gemeinden betriebenen Gewerbe;
2. die Ausübung einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtlichen oder erziehenden Tätigkeit, sofern nicht zur Ausübung einer solchen Tätigkeit besondere Anstalten oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben werden und die Ausübung des Berufes dem Betrieb gegenüber von geringerer Bedeutung ist; insbesondere die Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure sowie die Ausübung anderer freier Berufe;
3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie die sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken; ferner die Fischerei, soweit sie nicht mit Dampf- oder mit sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 25 PS betrieben wird;
4. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern, sowie Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, ferner Gesellschaften in b. H. und Aktiengesellschaften, die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Gesellschafter ausschliesslich oder überwiegend Genossenschaften sind, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt;
5. Gewerbebetriebe, deren Jahresertrag die von der Bürgerschaft alljährlich festzusetzende Freigrenze nicht übersteigt.

§ 5. Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes. Die Ermittlung des Ertrages erfolgt nach den über die Ermittlung des Einkommens im Reichseinkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz gegebenen Bestimmungen. Nicht abgezogen werden dürfen für die Erzielung des Ertrages:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, mag dieses dem Gewerbebetriebe selbst oder einem Dritten gehören, und für Schulden, welche für Anlage oder Erweiterung des Betriebes, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind;
2. die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer.

Als Ertrag gelten auch die aus Betriebsentnahmen bestrittenen Ausgaben für Geschäftserweiterungen und Verbesserungen, soweit diese bei Aufstellung der Bilanz noch vorhanden sind.

§ 6. Die im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz unter der Überschrift „Veranlagung“ stehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Die im hamburgischen Staatsgebiet betriebenen stehenden Gewerbe unterliegen neben der Steuer nach dem Ertrage einer weiteren Steuer, die nach dem Betrage der Löhne und Gehälter erhoben wird, die an die in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden (Gehaltsummensteuer, welche für 1924 4 v. H. beträgt).

§ 8. Als Arbeitnehmer gelten alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche in dem Betriebe gegen Gehalt, Lohn oder sonstige geldwerte Gegenleistungen dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

Als beschäftigt gelten auch solche Arbeitnehmer, welche zur Vornahme auswärtiger Arbeiten (Montage) zeitweise von den hamburgischen Betriebsstätten entfernt sind.

§ 9. Die Steuer wird berechnet nach dem Betrage der Löhne und Gehälter, die in dem Gesamtbetriebe, soweit dieser im Gebiet der Gemeinde Stadt Hamburg belegen ist, zu zahlen sind und die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen. Ausgenommen sind Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspesitionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Kann der Steuerpflichtige den Betrag der Löhne und Gehälter nicht nachweisen, so erfolgt die Schätzung durch die Steuerbehörde.

§ 10. Die Steuerpflichtigen haben auf die Gehaltsummensteuer ohne besondere Veranlagung bis zum 15. jeden Monats vorläufige Abschlagszahlungen in Höhe des für die Steuerberechnung festgesetzten Hundertesatzes der für den vorangegangenen Monat gezahlten oder noch rückständigen Löhne und Gehälter zu leisten. Die endgültige Veranlagung erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Ertragsteuer.

§ 11. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gehaltsummensteuer beginnt bzw. endet mit dem Tage des Beginns bzw. mit dem Tage der Beendigung des Betriebes.

§ 12. Zur Berechnung der Steuer wird der Ertrag auf volle Tausend nach unten abgerundet. Würde der Steuerpflichtige bei der Entrichtung der Steuer weniger von seinem Ertrage übrig behalten, als ihm infolge der verschiedenen Steuersätze bei einem geringeren Ertrage verbleiben würde, so wird die Steuer nur soweit erhoben, dass die erwähnte Folge nicht eintritt.

§ 13. Die Steuersätze werden alljährlich durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt.

§ 14. Die Festsetzung der Steuer (Ertrags- und Gehaltsummensteuer) erfolgt auf Grund der von den Steuerpflichtigen auf Anforderung abgegebener Ertrags- und Gehalts- und Lohnbeträge.

§ 15. Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 16. In Fällen in denen die Veranlagung oder die Erhebung der Steuer zu besonderen Härten führen würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 17. Über die Gewerbesteuer erteilt die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer ist innerhalb sechs Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten. Im übrigen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verwaltungsordnung und die dazugehörigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch von Strafrecht und Strafverfahren.

§ 18. Soweit in diesem Gesetz das Reichseinkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz und die Reichsabgabenordnung angeführt sind, ist die Fassung der genannten Reichsgesetze zum Tage des Inkraftsetzes des Gewerbesteuergesetzes (13. Juni 1921) massgebend. Die späteren Änderungen dieser Reichsgesetze finden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, jeweils entsprechende Anwendung.

§ 19. Den Städten Bergedorf und Cuxhaven sowie der Gemeinde Geesthacht werden 75 v. H. der dort aufkommenden Steuer zurückerstattet.

§ 20. Die Ausführungsverordnungen erlässt der Senat.

§ 21. Die Bestimmungen, betreffend die Gehaltsummensteuer (§§ 7-11, 15) treten mit dem 1. April 1923 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. März 1925.

§ 22. Auf die Gewerbesteuer für das Jahr 1923 haben diejenigen Gewerbebetriebe, welche für die Gewerbesteuer 1922 einen Jahresertrag von über 5.000.000 zu versteuern haben, eine Vorauszahlung zu leisten. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem die Vorauszahlung zu leisten ist, sowie die Höhe der Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlung ist so zu bemessen, dass unter Zugrundelegung eines Standes des amerikanischen Dollars von 500 Millionen Mark der 800fache Betrag der Gewerbesteuer für 1922 als angemessen anzunehmen ist. Soweit bis zu dem Zahlungstage dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid noch nicht zugegangen ist, hat der Steuerpflichtige das Vielfache desjenigen Betrages zu zahlen, den er nach der Steuererklärung als Gewerbesteuer für 1922 zu entrichten hat.

Gesetz über die Gewerbesteuer für 1924 (Auszug)
vom 24. Dezember 1923

§ 1. Durch Entrichtung der gemäss § 22 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 5. November 1923 zu leistenden Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer gilt die Gewerbesteuer für das Jahr 1923 als abgegolten.

§ 2. Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1924 erfolgt nach dem Kalenderjahre 1924 auf Grund des steuerbaren Ertrages, den der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in dem Steuerjahr erzielt hat.

§ 3. Als Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für 1924 haben die Gewerbesteuerpflichtigen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Gewerbesteuer-schuld für 1922 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind fällig am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November 1924. Die Höhe der Vorauszahlung wird von der Bürgerschaft festgesetzt.

§ 4. Auf die für das Jahr 1924 zu entrichtende Gewerbesteuer werden die gemäss § 3 geleisteten Vorauszahlungen sowie die Hälfte der gemäss § 6 dieses Gesetzes zu entrichtenden Gehaltsummensteuer angerechnet. Soweit die anzurechnenden Beträge die endgültig festgesetzte Gewerbesteuer übersteigen, wird der überschüssende Betrag zurückerstattet.

§ 5. Die im hamburgischen Staatsgebiet auf dem Kleinen Grasbrook (ein Gebiet, das im Osten von der Eisenbahnbrücke und dem Klein in der Richtung verlaufenden Strassenzüge begrenzt wird), in Steinwärder, Waltersdorf und in Finkenwärder nördlich des Norddeichs sowie die am Peterschwall an der Zweibrückenstrasse und an der Baakenwärderstrasse bestehenden stehenden Gewerbe haben für die in dem fraglichen Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer einen Zuschlag zu der allgemeinen Gehaltsummensteuer zu entrichten in Höhe von 1 v. H. der zu zahlenden Gehalts- und Lohnbeträge. Dem Zuschlag unterliegen alle stehenden Gewerbe, welche in dem vorstehend genannten Gebiete eine Niederlassung, eine Fabrikationsstätte, ein Kontor, eine Niederlage oder eine sonstige der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienende Geschäftseinrichtung unterhalten.

§ 6. Unter entsprechender Abänderung der Bestimmungen des § 10 des Gewerbesteuergesetzes ist die allgemeine Gehaltsummensteuer erstmalig am 22. Januar 1924 auf Grund der für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1924 zu zahlenden Gehalts- und Lohnbeträge zu entrichten. Die dem Zuschlag zur Gehaltsummensteuer gemäss § 5 dieses Gesetzes unterliegenden Steuerpflichtigen haben mit der allgemeinen Gehaltsummensteuer den Zuschlagsbetrag und die auf Grund des bisherigen Gesetzes am 15. Januar 1924 fälligen Steuerbeträge am 22. Januar 1924 zu entrichten.

Laut Gesetz vom 15. Februar 1924 über die Bemessung der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für 1924

ist die zu leistende Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer für 1924 auf 2 Goldmark für je 4.100 v. H. der Gewerbesteuer für 1922 festgesetzt. Die Vorauszahlung ist nur von denjenigen Gewerbes steuerpflichtigen zu leisten, die für die Gewerbesteuer 1922 einen Jahresertrag von über 4.600.000 zu versteuern gehabt haben.